



## **Verordnung des Landratsamtes Rastatt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen -Gebührenverordnung Flüchtlinge und Spätaussiedler-**

**Aufgrund des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) und i. V. m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBI. S. 493) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) vom 22. August 2000 (GBI. S. 629) wird verordnet:**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 8 Abs. 1 S. 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 S. 1 des EglG wird eine Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenpflicht nach Abs. 1 unterliegen
  - a) Personen, auf die das AsylbLG keine Anwendung findet,
  - b) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und über Einkommen oder Vermögen gem. § 7 AsylbLG verfügen sowie
  - c) Personen, deren vorläufige Unterbringung nach § 9 FlüAG beendet ist.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Falle von Abs. 2 Buchstabe b anteilmäßig und richtet sich nach dem vorhandenen Vermögen beziehungsweise der Höhe des nach § 7 AsylbLG anrechenbaren Einkommens.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Nutzungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 wird in Form einer pauschalen Gebühr für Unterkunft und Heizung erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Unterbringung in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 betragen monatlich

a)	1 alleinstehende Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres	350,00 €
b)	2 Personen - Bedarfsgemeinschaft	570,00 €
c)	3 Personen - Bedarfsgemeinschaft	690,00 €
d)	4 Personen - Bedarfsgemeinschaft	810,00 €
e)	5 Personen - Bedarfsgemeinschaft	930,00 €
f)	6 Personen - Bedarfsgemeinschaft	1.045,00 €

---

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren sind
  - a) die unmittelbar nutzende Person sowie
  - b) bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs mit der Rückgabe des zugewiesenen Unterbringungsplatzes. Bei einem vom Amt für Migration und Integration veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (2) Die Gebühren sind nach Kalendermonaten zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig.
- (3) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Rastatt, den 19. Juli 2018

  
Jürgen Bauerle  
Landrat